1/2021

Bezirksbauernkammer aktuell

DIE ZEITUNG DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Horn – Waidhofen/Thaya

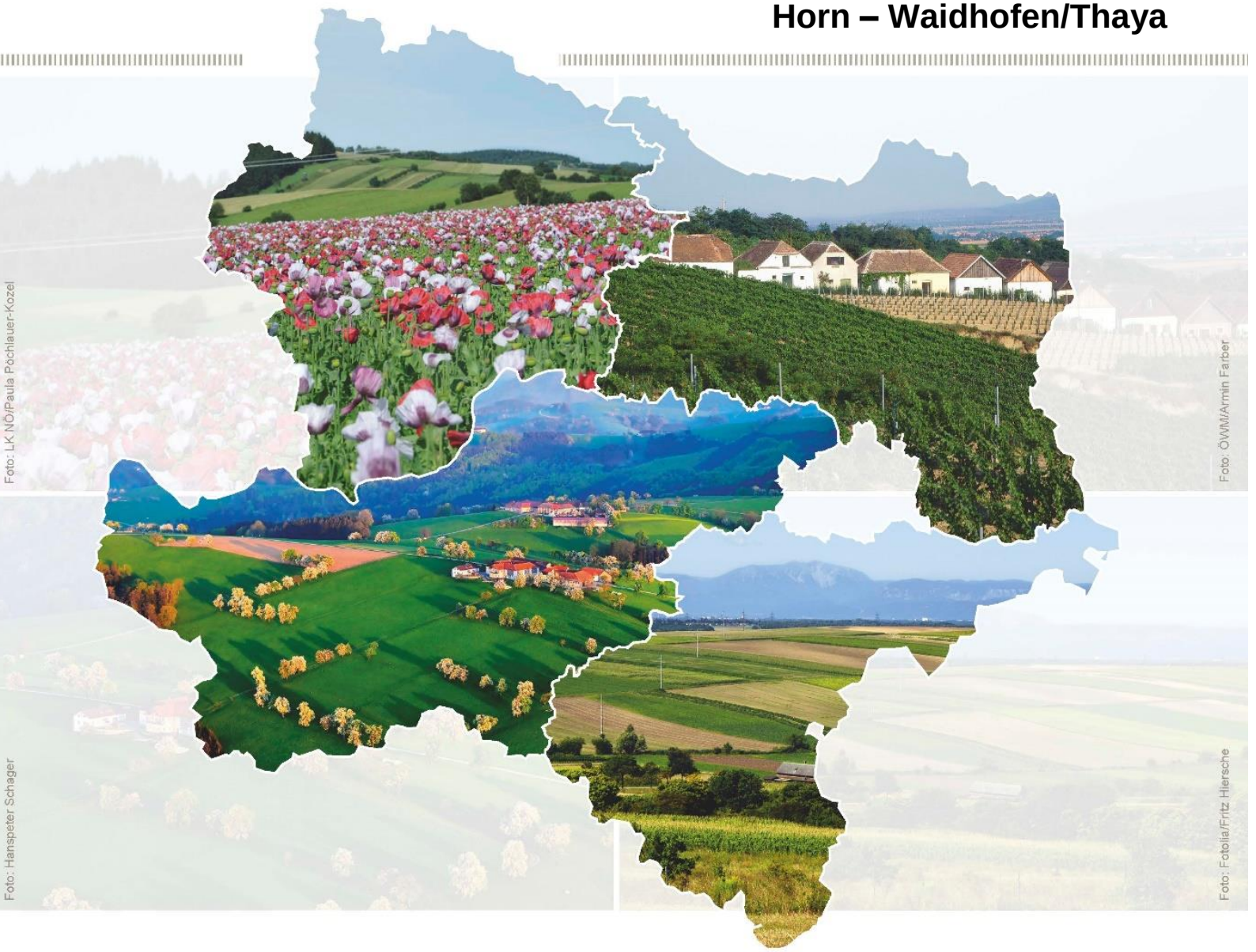

Nr. 1/2021

12. Februar 2021

- Sprechtags- und Bürobetrieb
- Mehrfachantrag 2021
- Pauschalierungsverordnung
- Schweinegesundheitsverordnung
- Gutes vom Bauernhof
- Forstpflanzenvermittlung 2021

Adressfeld

Österreichische Post AG, MZ 02 Z 032481 M, Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Retouren an PF 555, 1008 Wien

Unfallplus
Das Sicherheitsnetz für Beruf, Freizeit, zu Hause und unterwegs.

→ Schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines Unfalls
→ Rund um die Uhr, das ganze Jahr, weltweit
→ Flexible Leistungsbausteine individuell kombinierbar

Optional: bis zur 8-fachen Leistung bei bleibender Invalidität und Progression plus

Das Produktinformationsblatt finden Sie auf unserer Website.

www.nv.at

NV
Die Niederösterreichische Versicherung

Wir schaffen das.

Sprechtags- und Bürobetrieb – Infos zum Parteienverkehr

Coronabedingt kann der „klassische“ Sprechtagsbetrieb (ohne Voranmeldung) auch weiterhin nicht stattfinden – **für sämtliche Beratungen ist deswegen eine Terminvereinbarung erforderlich**.
Beachten Sie die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus beim Betreten der Bezirksbauernkammer. **Tragen Sie eine FFP2 Maske, desinfizieren Sie Ihre Hände und achten Sie im Wartebereich auf den nötigen Sicherheitsabstand.**
Um Verständnis und Beachtung wird ersucht.

Rechtssprechtage – Terminvereinbarung notwendig!

Wenn Sie rechtliche Fragen haben, dann nutzen Sie diese **Möglichkeit der kostenlosen Beratung**. Eine telefonische **Anmeldung** in den Bezirksbauernkammern **ist jedenfalls erforderlich!**

Sozialversicherungssprechtage – Terminvereinbarung notwendig!

Die Anmeldung erfolgt vorrangig über die Homepage der SVS, wo ein entsprechender Button „SVS-Beratungstage“ an gut sichtbarer Stelle zu finden ist:
www.svs.at/termine, Terminvereinbarung – SVS-Beratungstage – Karte NÖ – die jeweilige BBK anklicken.
Nach erfolgter Anmeldung ergeht eine Terminbestätigung und die Aufforderung, diese nach Möglichkeit auszudrucken oder mittels eines elektronischen Mediums zum Beratungstag mitzunehmen. (Bitte auch einen Lichtbildausweis, Ihre e-Card bzw. eine aktuelle Vollmacht mitbringen!)
Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer Anmeldung über das normale „SVS-Servicetelefon“ (Tel.-Nr. 050 808 808).

	Bezirksbauernkammer Horn Mold 72 3580 Horn Tel.-Nr.: 05 0259 40700 e-mail: office@horn.lk-noe.at	**Bezirksbauernkammer Waidhofen/Th.** Raiffeisenpromenade 2/1/2 3830 Waidhofen/Thaya Tel.-Nr.: 05 0259 41800 e-mail: office@waidhofen-thaya.lk-noe.at
Rechtssprechtag der LK NÖ	**Mittwoch, 3.3., 7.4., 5.5.2021** 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr	**Donnerstag, 11.3., 8.4., Mittwoch,12.5.2021** 9 bis 11 Uhr
SVS - Beratungstage Sozialversicherung	**Montag,1.3., 8.3., 15.3., 29.3., 12.4., 19.4., 3.5., 10.5., 17.5., 31.5.2021** von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr	**Montag**, **1.3., 8.3., 22.3., 29.3., 12.4.,26.4., 3.5., 10.5., 31.5.2021** von 8.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr

Steuersprechtag – kostenlose Erstberatung

Donnerstag, 11. März 2021, in der Zeit von **8 bis 12 Uhr** – **Mag. Roland Weber** in der BBK Horn.
Wenn Sie steuerliche Fragen haben, dann nutzen Sie diese **Möglichkeit der kostenlosen Erstberatung**. Eine telefonische **Anmeldung** in der Bezirksbauernkammer Horn **unter der Tel.-Nr. 05 0259 40700 ist jedenfalls erforderlich**!

Bewirtschafterwechsel

Sollte **ein Bewirtschafterwechsel vor der Abgabe des Mehrfachantrages notwendig sein**, so muss dieser in der Bezirksbauernkammer **bis spätestens Mitte April vorgenommen werden.** Die grafische Antragstellung setzt korrekte Stammdaten voraus. Erst nach Einarbeitung durch das AMA-Stammdatenreferat ist eine Antragstellung durchführbar, andernfalls ist eine fristgerechte Abgabe des Mehrfachantrages nicht möglich!

Digitalisierung für MFA 2021

Gibt es bei Ihrem Betrieb **mehrere Flächenzugänge, Flächenabgänge oder viele Schlagdigitalisierungen bzw. gab es in den vergangenen Monaten eine Vor-Ort-Kontrolle**, welche noch nicht im elektronischen Antragssystem eingearbeitet wurde? Dann müssen diese Änderungen rechtzeitig vor Abgabe des MFA durchgeführt werden.
Dazu ist jedenfalls eine gesonderte Terminvereinbarung erforderlich!
BBK Horn, 05 0259 40791 BBK Waidhofen/Th., 05 0259 41891

Übertragung von Zahlungsansprüchen für 2021

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen für 2021 bei Flächenänderungen (durch Pacht, Kauf, zur Nutzung übernommen) ist **bis 15. Mai 2021** möglich. Klären Sie gemeinsam (Vorbewirtschafter und aktueller Bewirtschafter) ab, ob und in welchem Ausmaß eine Übertragung erfolgen soll. Das aktuelle **Formular** für die Übertragung steht unter **www.ama.at** sowie in den **Bezirksbauernkammern zur Verfügung** und ist ausschließlich elektronisch im Wege der für den Übernehmer zuständigen BBK einzureichen. Für die Übertragung wird um **telefonische Terminvereinbarung gebeten!** BBK Horn, 05 0259 40700 BBK Waidhofen/Th., 05 0259 41800

Weinbaukataster Neu – Alle Meldungen und Anträge nur mehr über eAMA

Mit 15. Jänner 2021 ist der neue Weinbaukataster auf INVEKOS-Basis in Betrieb gegangen. **Ab sofort sind folgende Meldungen und Anträge nicht mehr auf der BH, sondern selbstständig oder über die BBK im eAMA zu erledigen:**

- Meldung einer Auspflanzung
- Meldung einer Rodung
- Änderung von Bewirtschaftungsverhältnissen
- Anträge auf Neu- oder Wiederbepflanzung

Meldungen können jederzeit, selbsttätig über eAMA oder mit Hilfe der zuständigen BBK gemacht werden, spätestens jedoch bis zum nächstfolgenden MFA.
Ernte- und Bestandsmeldung sowie alle anderen damit verbundenen Angaben sind vorerst weiterhin in gewohnter Form auf Wein-Online zu machen.

Stickstoffbilanz für Wirtschaftsjahr 2020

Das **Aktionsprogramm Nitrat 2018** sieht vor, dass Betriebe (konventionelle **und auch Biobetriebe**) jährlich verpflichtend eine **betriebsbezogene Stickstoffbilanz zu erstellen** haben. Diese **Stickstoffbilanz ist bis spätestens 31. März des Folgejahres** zu erstellen. Ein geeignetes Werkzeug zur Erstellung ist der LK-Düngerrechner.
Die Pflanzenbauberater stehen Ihnen bei der Erstellung der betriebsbezogenen N-Bilanz gerne zur Verfügung. Dazu ist jedenfalls eine gesonderte Terminvereinbarung erforderlich. Kosten 30 Euro

Für Betriebe im **Nitrat-Risiko-Gebiet** (davon betroffene Katastralgemeinden: Stoitzendorf, Stoitzendorf Heide, Klein-Jetzelsdorf, Klein-Reinprechtsdorf, Röschitz, Straning und Wartberg) sind betriebsbezogene Aufzeichnungen (N-Bilanz) betreffend die Stickstoffdüngung bis 31. März des Folgejahres von Betrieben mit mehr als 2 ha Gemüse oder mit **mehr als 5 ha LN** zu führen.
Zusätzlich sind **schlagbezogene Aufzeichnungen betreffend die Stickstoffdüngung** zu führen.
Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Webinar MFA 2021

Auf Grund der aktuellen COVID-Situation werden im Frühjahr 2021 keine Präsenzveranstaltungen zum MFA 2021 vor Ort stattfinden. Die Informationsweitergabe zum MFA 2021 an die Antragsteller in Niederösterreich ist in Form von 4 Webinaren (je Viertel ein Webinar) vorgesehen.

Termine:	**Mittwoch, 3. März 2021**	**19.00 Uhr** (Industrieviertel)
	Dienstag, 9. März 2021	**19.30 Uhr** (Mostviertel)
	Mittwoch, 10. März 2021	**9.30 Uhr** (Waldviertel)
	Donnerstag, 11. März 2021	**19.00 Uhr** (Weinviertel)

Anmeldung in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer: 05 0259 40700 oder office@horn.lk-noe.at bzw. 05 0259 41800 oder office@waidhofen-thaya.lk-noe.at
Danach erhalten Sie (2 Tage vor Termin) ein Mail mit der Anleitung und dem Link für den Onlineraum. Die Vorträge werden anschließend (nach Abhaltung) auf den Webseiten der BBK`n online gestellt und sind somit auch nachher noch jederzeit für alle Betriebe abrufbar.

Mehrfachantrag 2021

Die AMA hat mit 26. Februar an alle Betriebe, die 2020 einen MFA gestellt haben, die Formulare für den Mehrfachantrag 2021 zugesandt. Diese Unterlagen dienen ausschließlich zur Antragsvorbereitung durch den Landwirt und sind nicht Antragsbestandteil.

- Alle Antragsteller, die den MFA 2020 über die BBK Horn bzw. BBK Waidhofen/Th. abgewickelt haben, erhalten ein Schreiben mit dem **persönlichen Abgabetermin**.
  Jene Betriebe, die keinen MFA mehr abgeben, mögen uns dies ehest möglichst mitteilen.
- Landwirte, die den MFA 2020 **erstmalig selbständig** über e-AMA stellen, mögen uns dies telefonisch mitteilen.

!!! Eine Antragsabgabe ohne vereinbarten Termin ist aufgrund des Zeitbedarfs sowie coronabedingt (es müssen Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden) **nicht möglich !!!**
Beachten Sie dazu auch den Beitrag in der Februar-Ausgabe der Zeitschrift „Die Landwirtschaft“ auf Seite 19. Es wird dringend ersucht, den zugeteilten Termin einzuhalten, um eine reibungslose Antragsabgabe und eine qualitativ hochwertige Bearbeitung Ihrer Anträge zu ermöglichen. **Aus zeittechnischen und personellen Gründen ist es leider nur in wenigen Fällen möglich, Terminverschiebungen im Zeitraum bis 15. Mai 2021 durchzuführen.** Wir bitten in Ihrem eigenen Interesse um Verständnis, damit alle Betriebe einen Termin im vorgegebenen Zeitraum wahrnehmen können.
Wie schon in den vergangenen Jahren besteht **Kostenpflicht**, wenn Sie Ihren **Termin unentschuldigt nicht wahrnehmen.**

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen mitzunehmen:

- **Vollständig und richtig ausgefüllter „Papierantrag“**
- **Hofkarte/Skizzen bei Feldstücksteilungen mit Längen- u. Breitenangaben in Meter**
- Referenzflächenänderungsantrag (zB bei LSE-Veränderungen)
- Top up – Beantragung bei Junglandwirten – Ausbildungsnachweis bei Erstbeantragung
  (Bei Personengemeinschaften **jährlich** das Formular zur Erklärung der Beteiligungsverhältnisse)
- Prüfbericht einer ev. Vor-Ort-Kontrolle
- Alle Projektbestätigungen (WF, K20)
- Hanf (Saatgutrechnungen, Etiketten)

Das gegenständliche Angebot der Online-Mehrfachantragsstellung im Wege der Bezirksbauernkammer umfasst das Überprüfen der Stammdaten, die Erfassung der Anträge, die Flächenerfassung, die Attributierung (= Befüllen der Schläge mit den angebauten Kulturen), den Ausdruck des Antrages und die fristgerechte Antragsweiterleitung an die AMA.
Ziel ist es, möglichst alle Mehrfachanträge fristgerecht **bis spätestens 17. Mai 2021 zu stellen**.

Für die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Antragsdaten **ist ausnahmslos der Antragsteller** mit seiner Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung **verantwortlich**. Bei der Antragstellung in der BBK ist **die Anwesenheit des Antragstellers oder des Vertretungsbefugten bzw. Bevollmächtigten unbedingt erforderlich**, **da der Originalantrag erst nach der Online-Erfassung ausgedruckt werden kann und unterschrieben werden muss!**

Achtung!!! Maiswurzelbohrer – Fruchtfolgevorschriften beachten!!!

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass auf einer Fläche nur **drei Jahre in Folge Mais** angebaut werden darf und im vierten Jahr verpflichtend eine andere Kultur angebaut werden muss.

Aufbrauchfristen bei Pflanzenschutzmitteln

Die kommenden Wochen sollten wieder zum Aussortieren von Altbeständen im Pflanzenschutzmittellager genutzt werden. Bei Pflanzenschutzmitteln mit Abverkaufsfrist ist die Aufbrauchfrist zu beachten. Nach dem Ende der Aufbrauchfrist dürfen die Produkte auch nicht mehr am Betrieb gelagert werden! Im Pflanzenschutzmittelregister können die aktuellen Abverkaufs- und Aufbrauchfristen sowie diverse Änderungen bei der Zulassung unter https://psmregister.baes.gv.at abgerufen werden.

Pflanzenschutz-Sachkundeausweis – Verlängerung

All jene PSA-Inhaber, deren Ausweis bis 31. Dezember 2021 gültig ist und welche die Weiterbildungspflicht von 5 Stunden erfüllt haben, erhielten sämtliche Antragsunterlagen und Informationen zugesandt, wie der Ausweis zu verlängern und in der zuständigen BBK abzugeben ist.
Die erforderlichen Unterlagen (unterschriebenes Antragsformular, ausgefüllte Lastschrift sowie Kopie von gültigem Lichtbildausweis) können auch im Zuge der MFA-Antragstellung abgegeben werden.

Bodenuntersuchung Frühjahr 2021

Die Bodenuntersuchung ist eine freiwillige Maßnahme, um eine effiziente Düngung der einzelnen Kulturen zu ermöglichen. Um über den (Versorgungs-)Zustand, vor allem den pH-Wert, den Phosphor- und Kaligehalt des Bodens Bescheid zu wissen, ist eine Bodenuntersuchung (Grunduntersuchung) empfehlenswert.
Die Bodenprobensäckchen und die Erhebungsblätter sind ab sofort in den Bezirksbauernkammern Horn und Waidhofen/Thaya erhältlich.

Abgabemöglichkeit:

Datum	Zeit	Ort
7. April 2021	**9 bis 11 Uhr**	**BBK Horn, Mold**
7. April 2021	**9 bis 11 Uhr**	**BBK Waidhofen an der Thaya**

Die Untersuchungsergebnisse werden voraussichtlich im Juni 2021 vorliegen.

Bäuerliche Nebentätigkeiten – Meldung bis 30. April 2021

Betriebsführer von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die **Einnahmen** aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit **aufzuzeichnen**.
Die **Einnahmen aus Nebentätigkeiten** (Brutto-Einnahmen inkl. MwSt. ohne Berücksichtigung von Ausgaben) sind bis spätestens 30. April des folgenden Jahres der SVS zu melden, wobei zu beachten ist, dass die Meldung **bis 30. April bei der SVS eingelangt sein muss**! Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, wird ein **Beitragszuschlag** im Ausmaß von **5 Prozent** des gesamten nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben.

Steuerreform und Pauschalierungsverordnung 2020

Im Jahr 2020 konnten für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe viele steuerliche Entlastungen erreicht werden. Bedingt durch Corona wurden etliche Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm vorgezogen.

Eingangssteuersatz für Lohn- & Einkommensteuer

Landwirte und andere Unternehmer haben grundsätzlich bei Einkünften bis 11.000 € / Jahr keine Einkommensteuererklärung einzureichen. Bei höheren Einkünften kam bis zur Grenze von 18.000 € ein Steuersatz von 25 % zur Anwendung. Dieser Steuersatz wird rückwirkend ab 1.1.2020 für alle Steuerzahler auf 20 % abgesenkt.

Einkommensteuer bei Pachteinnahmen

Der Pachtzins ist gegebenenfalls beim Verpächter einkommensteuerpflichtig und beim Pächter (teilweise) abzugsfähig. Einkommensteuerpflicht besteht, wenn das Einkommen pro Person und Jahr mehr als 11.000 € beträgt. Bei lohnsteuerpfl. Einkünften (Nebenerwerbslandwirte und Pensionisten) liegt die Steuerfreigrenze bei 12.000 € und es sind neben dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen (Lohn, Pension) grundsätzlich 730 € pro Jahr steuerfrei (Steuererklärungspflicht, Formular E1). **Werden diese Steuerfreigrenzen überschritten, so ist das dem Finanzamt selbstständig mittels Einkommensteuererklärung mitzuteilen.**
Bei Erfordernis zur Einkommensteuererklärung ist diese **bis spätestens 30. April 2021 in Papierform** bzw. **bis spätestens 30. Juni 2021 in elektronischer Form** (FinanzOnline) für das vergangene Jahr einzubringen.

Änderungen bei den Pauschalierungsgrenzen

Die zusätzlichen Vollpauschalierungsgrenzen von

- max. 60 ha bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
- max. 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten
- max. 10 ha Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst

wurden rückwirkend per 1.1.2020 **abgeschafft.**
Die Einheitswertgrenze von 75.000 € bleibt bestehen. Von 75.000 € bis 130.000 € EHW darf die Teilpauschalierung angewandt werden. Bei einem EHW über 130.000 € ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu machen. Ebenso unverändert bleibt die 400.000 € Umsatzgrenze für die Voll- und Teilpauschalierung und die Umsatzsteuerpauschalierung.

Für die Forstwirtschaft gilt eine neue Vollpauschalierungsgrenze von 15.000 € Forst-EW

Die Grenze bis zu der eine Vollpauschalierung in der Forstwirtschaft zulässig ist, wurde mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 von 11.000 € auf 15.000 € Forst(teil)einheitswert erhöht. Stichtag für diese Beurteilung sind erstmalig die Einheitswertverhältnisse am 31.12.2019.

Um 20%-Punkte höhere Ausgaben in der Forstteilpauschalierung bei höherer Gewalt

Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (insbes. Kalamitätsnutzungen, Sturmschäden) entfallenden Betriebseinnahmen erhöhen sich ab 2020 im Rahmen der Forstteilpauschalierung die pauschalen Betriebsausgaben um 20 Prozentpunkte sowohl bei „Selbstschlägerung“ als auch bei „am Stockverkauf“.

„Gewerblichkeitsgrenze“ von 40.000 € bei Nebentätigkeiten sowie Be- und / oder Verarbeitung
Die für die Zuordnung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb geltende Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten sowie Be- und / oder Verarbeitung wurde ab dem Jahr 2020 von 33.000 € auf 40.000 € erhöht.

Gewinnglättung
Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte über viele Jahre hinweg den Ausgleich von stark schwankenden Ertragsverhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft gefordert (Stichwort Klimawandel). Ab heuer ermöglicht das Einkommensteuergesetz (§ 37 EStG) eine gleichmäßige Gewinnverteilung auf drei Jahre. Ab 2020 können Betriebe mit Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ihre Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft (mit Ausnahmen) auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum ermitteln.

Buchführungspflicht - Streichung der EW-Grenze und Anhebung der Umsatzgrenze
Bislang war man als Land- und Forstwirt buchführungspflichtig, wenn der Einheitswert des Betriebes über 150.000 € gelegen ist oder ein Umsatz von über 550.000 € / Jahr erzielt wurde. Die Einheitswertgrenze wurde ab 1.1.2020 abgeschafft und die Umsatzgrenze auf 700.000 € erhöht.

Investitionsförderung und Existenzgründungsbeihilfe

Antragstellung läuft weiter!
Die Programmplanungsperiode der laufenden GAP wird um zwei Jahre verlängert. Damit können auch weiterhin Anträge gestellt werden, wobei grundsätzlich die bisher geltenden Bestimmungen aufrecht bleiben. Nur in einigen wenigen Punkten sind Änderungen geplant, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden (zB zusätzliches Kostenkontingent, Erhöhung des Investitionszuschusses beim Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung, Einschränkungen bei der Förderbarkeit von Stallbauinvestitionen im Zusammenhang mit Tierwohl).

!!! Unverändert gültig: Förderanträge sind vor Investitionsbeginn (Bestellung, Kauf, Auftragserteilung) zu stellen !!!

Nähere Informationen erhalten Sie in der Februar-Ausgabe der Kammerzeitung „Die Landwirtschaft“ auf der Seite 9, unter www.noe.lko.at oder bei Ihren Betriebsberatern.

Seminar Einkommensteuererklärung 2020

Thema:	**Ausfüllanleitung zur Einkommensteuererklärung 2020**	
Termin:	**Donnerstag, 11. März 2021**	**9 bis 12.30 Uhr**
Referent:	Ing. Leopold Weiß	
Ort:	**Bildungswerkstatt Mold**	
Kosten:	10 € pro Person	
Anmeldung:	BBK Horn, **Tel.-Nr. 05 0259 40700** bis 4. März 2021	

Homöopathie für Nutztierhaltung - Aufbaukurs 2 Tage (Haus- und Hofapotheke 1)

Zielgruppe:	RinderhalterInnen, kein Anfängerkurs, Absolvierung eines Grundkurses in Homöopathie ist erforderlich.	
Termin:	**Montag, 29. März und Dienstag, 30. März 2021**	**9 bis 17 Uhr**
Referentin:	Dr. Elke Pöchlauer (Praktische Tierärztin)	
Ort:	**Aktivcenter - Restaurant Fit**, Waidhofen an der Thaya	
Kosten:	110 € pro Person	
Anmeldung:	BBK Waidhofen/Th., **Tel.-Nr. 05 0259 41800** bis 22. März 2021	

Die Teilnahme zu Veranstaltungen ist nur mehr mit rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe einer Handynummer bzw. Telefonnummer möglich – aufgrund Covid-19 gibt es eine mögliche Teilnehmerbeschränkung – bzw. damit bei kurzfristiger Absage der Veranstaltung eine Verständigung möglich ist. Wir möchten Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass am Veranstaltungsort alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Covid-19 Hygienemaßnahmen einzuhalten sind.

BIO Betriebe – Relevante Bestimmungen der BIO Verordnung hinsichtlich: Betriebsbezogene Genehmigungen physischer Eingriffe und Antrag auf temporäre Anbindehaltung

Die **Antragstellung zur Genehmigung für physische Eingriffe bei Nutztieren für Bio-Betriebe** wird mit 1. Jänner 2021 auf eine ausschließliche Onlineantragstellung via VIS (Veterinär-Informationssystem) bei der Statistik AUSTRIA umgestellt. Anträge, die in Papierform im Jahr 2020 gestellt und genehmigt wurden, gelten bis 30. Dezember 2022.

Bio Betriebe, die in die „Kleinbetriebsregelung“ - sind Betriebe mit Rinderhaltung bis maximal 20 RGVE (1 Kategorie) bzw. maximal 35 RGVE (gemischte Kategorien) – **fallen**, müssen ab 1. Jänner 2021 einen **Antrag auf Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern** stellen. Diese Anträge sind ebenfalls nur online mittels VIS-Zuganges zu erledigen.
Empfehlung: Antrag umgehend, spätestens bis Ende März 2021 stellen, um eventuelle Probleme bei der Kontrolle zu vermeiden.
Die BBK´n werden gerne die Funktion einer Servicestelle wahrnehmen und Ihnen bei der Antragstellung helfen; Ansprechpartner sind T-Berater bzw. Invekos-Mitarbeiter.

Schweinegesundheitsverordnung

In Österreich ist mit 1.1.2017 die Schweinegesundheitsverordnung (SchwG-VO) in Kraft getreten. Grundlage dafür sind einheitliche Biosicherheitsmaßnahmen, die das Risiko des Eintrags von Erkrankungen in den Betrieb sowie die Verbreitung im Betrieb weitestgehend reduzieren sollen. Die Verordnung betrifft grundsätzlich alle schweinehaltenden Betriebe, die Schweine zu Erwerbszwecken und/oder für den Eigenverbrauch halten.
Biosicherheitsmaßnahmen tragen dazu bei, die Schweinebestände gesund zu erhalten und sind im Seuchenfall Voraussetzung für die Verbringung von Schweinen.
Seit Anfang Jänner ist nun auch das auf der Schweinegesundheits-VO basierende "Handbuch zur Umsetzung und Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Haltung von Schweinen in Österreich" verfügbar. Dieses soll dabei sowohl Schweinehaltern als auch Betreuungstierärzten und Amtstierärzten als Leitfaden für die praktische Umsetzung der Schweinegesundheits-VO dienen.
Das Handbuch ist auf der Kammerhomepage www.noe.lko.at unter Bereich **Tiere –** Schweine – Schweinegesundheitsverordnung abrufbar. Beachten Sie dazu auch den Beitrag in der Februar-Ausgabe der Zeitschrift „Die Landwirtschaft“ auf Seite 14.

Ansprechpartner für Ihre Fragen zur Schweinegesundheitsverordnung:
Martina Gerner: Tel. 050 259 23211
Helmuth Raser (Freilandschweinehaltung): Tel. 050 259 23214
Stefan Fucik: Tel. 050 259 23501

Versteigerungstermine

Kälber: Dienstag, **9. und 30. März und 20. April 2021** in Zwettl
Zuchtrinder: Mittwoch, **24. Februar und 7. April 2021** in Zwettl
Schweine: Auskunft und Beratung: VNS, Theresia Labschütz, Tel.-Nr. 02269/2218-18

Forstpflanzenvermittlung 2021

Die Bezirksbauernkammer Horn führt auch heuer wieder eine Forstpflanzen-Vermittlungsaktion durch. Aufgrund der extrem angespannten Marktsituation bei Forstpflanzen kann heuer die Ausgabe der bestellten Pflanzen nur nach entsprechender Verfügbarkeit erfolgen! **Die Vergabe erfolgt strikt nach der zeitlichen Reihung der Forstpflanzenbestellung.** Bitte das beiliegende **Bestellformular mit dem gewünschten Auslieferungslager** (siehe Seite 14 dieses Rundschreibens) bis **spätestens 12. März 2021** an die BBK Horn übermitteln! Das Bestellformular finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.noe.lko.at/horn.

Hauszustellungen sind ab 1.000 Stk. Forstpflanzen kostenlos und können individuell vereinbart werden. **Achten Sie bei Ihrem Forstpflanzenkauf auf die geeignete Herkunft, dh den richtigen Wuchsbezirk sowie die richtige Höhenlage.**

Anmeldung zur WhatsApp Gruppe Mais „Reifes Korn 2021“

Aufgrund des großen Erfolges wird die bewährte WhatsApp Gruppe **„Mais“** neu aufgestellt.

WhatsApp Messenger ist eine plattformübergreifende mobile Nachrichten App, die es erlaubt, kostenlos Nachrichten auszutauschen bzw. in diesem Fall mit gleichgesinnten Landwirten in Kontakt zu bleiben und ist für alle gängigen Smartphones erhältlich. Zusätzlich zum normalen Nachrichtenaustausch können WhatsApp-Nutzer div. Gruppen erstellen und sich gegenseitig unbegrenzt Bilder, Video- und Audiodateien zuschicken.

WhatsApp

Falls Sie Interesse haben, dieser Gruppe beizutreten und aktiv mitzuarbeiten, ersuchen wir um Bekanntgabe Ihrer Daten (Name, Adresse, Betriebsnummer, Handynummer, Maisfläche in der Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya **per Email unter office@waidhofen-thaya.lk-noe.at bis spätestens 5. März !**

Wichtig: Die Gruppe kann nur dann funktionieren, wenn sich die angemeldeten Landwirte auch aktiv daran beteiligen und Erfahrungen, Beobachtungen, Hinweise, mitteilen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch den zuständigen Referenten der LK NÖ und einen Pflanzenbauberater der Bezirksbauernkammer. Die Gruppe kann max. ca. 20 Teilnehmer umfassen – die Teilnehmererfassung erfolgt nach Zeitpunkt der Anmeldung.

Zeckenschutz-Impfaktion 2021

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) führt jährlich im Frühjahr eine kostenlose Zeckenschutzimpfaktion für ihre Versicherten durch.
Wenn Sie bereits an einer Aktion teilgenommen oder einen Kostenzuschuss von der SVS für eine FSME-Impfung erhalten haben, zählen Sie zum vorgemerkten Personenkreis. Die SVS sendet Ihnen dann automatisch ca. zwei Wochen vor dem nächstfälligen Impftermin (Auffrischungsimpfung) eine Einladung zu. Diese enthält Informationen über Termine und Impforte in Ihrer Nähe.
Bei einer erstmaligen Teilnahme erhalten Sie weitere Informationen unter **050 808 808** bzw. unter www.svs.at/zeckenschutzimpfung

Ort	Impflokal	Termin	Zeit
Horn	**Kunsthaus Horn Wienerstraße 2**	**Montag 22.3.2021**	**8.30 bis 17 Uhr**
Waidhofen/Thaya	**Freiwillige Feuerwehr Südtirolerstraße 5**	**Freitag 12.3.2021**	**8 bis 11.30 Uhr**

Generalversammlung des Landjugend Agrarkreises der Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya

Aufgrund des Lockdowns wurde auch die Generalversammlung des Landjugend Agrarkreises dieses Jahr als Online-Veranstaltung durchgeführt. Es wurden die drei **Agrarkreissprecher Christian Hofstätter, Harald Fuchs und Michael Hauer** für deren Landjugendbezirke Raabs/Thaya, Dobersberg und Waidhofen/Thaya in ihrer Funktion bestätigt. Auch **Martin Hummel** übernahm ein weiteres Jahr das Amt des **Agrarkreisleiters**. Die Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya wünscht den gewählten Funktionären alles Gute, viel Erfolg und freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit**.**

Neues aus der Bildungswerkstatt Mold

Informieren Sie sich per Mausklick über das aktuelle Kursangebot. Einfach online anmelden und Ihr Platz ist fix reserviert. **Informationen:** Tel. 05 0259 29500 oder www.bildungswerkstatt-mold.at

Bauernladen in Horn

In der Stadt Horn ist in günstiger Lage ein gemeinschaftlicher Bauernladen geplant. Alle regionalen Direktvermarkter und Bäuerinnen und Bauern, die in nächster Zeit in die bäuerliche Direktvermarktung einsteigen wollen, sind herzlich eingeladen, ihr Interesse zu bekunden.
Auskunft: Wilhelm Scheidl, Tel.-Nr. 02982-5127 oder 0664-160 03 47

Gutes vom Bauernhof: das Zeichen für bäuerliche Direktvermarktung

„Gutes vom Bauernhof“ ist die Auszeichnung für qualitätsvolle, bäuerliche Direktvermarktungsbetriebe. Das Qualitätsprogramm steht für hochwertige Lebensmittel aus garantiert bäuerlicher Herkunft und ist seit nunmehr 20 Jahren eine wertvolle Orientierungshilfe für die Konsumenten. Nun geht „Gutes vom Bauernhof“ einen Schritt weiter: Mit der national anerkannten und EU-notifizierten Qualitäts- und Herkunftsrichtlinie wird die Basis dafür geschaffen, auch in Zukunft das Zeichen für hochwertige, regionale Qualität vom Bauernhof zu sein.

Vorteile für „Gutes vom Bauernhof“-Betriebe

- Überregionale Bewerbung des Betriebes
- Vertrauensbildung bei Konsumenten
- Klare Positionierung am Markt
- Unterscheidung von Trittbrettfahrern, die mit Image der Bäuerlichkeit werben
- Laufende Qualitätsverbesserung durch individuelle Bildungs- und Beratungsangebote
- Sicherheit durch einfaches, klares und transparentes Kontrollsystem
- Imagesteigerung und Attraktivität für neue Zielgruppen
- Möglichkeit zur Teilnahme an weiteren Marketingaktivitäten und -aktionen

Einstieg in die Qualitäts- und Herkunftssicherung

Sie möchten sich von anderen abheben und Ihren Betrieb als Leitbetrieb für regionalen Einkauf positionieren? Dann werden Sie jetzt Teil von „Gutes vom Bauernhof“ und steigen Sie in die neue Qualitäts- und Herkunftssicherung ein. Die Landwirtschaftskammer NÖ geht mit Ihnen den gesamten Prozess von der Anmeldung bis zur Umsetzung gemeinsam durch. Mit dem Betriebs-Check vor Ort können Sie sich auf die Zertifizierung bestmöglich vorbereiten.

Kosten

- Einmalig 30 Euro Hofpauschale für die Beratung
- 100% Förderung der Kosten für die Erstkontrolle
- Jährlicher Mitgliedsbeitrag „Gutes vom Bauernhof“ inkl. Mitgliedschaft beim Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter iHv 100 Euro; hinzu kommen alle 4 Jahre betriebsspezifische Kontrollkosten

Weitere Infos unter Tel.-Nr. 05 0259 26500 oder https://direktvermarktung-noe.at

Online-Weiterbildungskurse finden Sie unter www.lfi.at

In wenigen Schritten zu Ihrem E-Learning Angebot:

- Melden Sie sich zum gewünschten Onlinekurs auf der LFI Website oder beim LFI NÖ telefonisch **05 0259 26100** oder per Mail lfi@lk-noe.at unter Bekanntgabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Betriebsnummer und E-Mail Adresse an.
- Nach Bezahlung des Teilnehmerbeitrages erhalten Sie innerhalb von 3 Werktagen Ihre Zugangsdaten und können den Kurs für eine bestimmte Zeit nutzen und absolvieren.

Nach Absolvierung des Kurses können Sie Ihre Teilnahmebestätigung selbst ausdrucken.

Bezirksbauernkammer aktuell
Herausgeber:
Bezirksbauernkammer Horn, Mold 72, 3580 Horn, Tel.: 05 0259 DW 40700, Fax: 05 0259 DW 40799,
E-Mail: office@horn.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/horn
Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/2, 3830 Waidhofen/Thaya, Tel. 05 0259 41800,Fax: 05 0259 41899,
E-Mail: office@waidhofen-thaya.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/waidhofenthaya
Redaktion: Kammersekretär Ing. Leopold Weiß, **Redaktionssekretariat:** Günter Sprung, Carina Dörrer
Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259 0
Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei
Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Bezirksbauernkammer Horn
Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

PEFC
PEFC/06-39-375
PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.at

Name: _____

Anschrift: _____ Datum: _____

Telefon: _____

Forstpflanzenbestellung für das Frühjahr 2021

Ich bestelle folgende wurzelnackte Forstpflanzen im Rahmen der Sammellieferung der Bezirksbauernkammer **(Nadelholzpflanzen nur in** 50er-Bündel**, Laubholzpflanzen nur in** 25er-Bündel!)

Sorte	Größe	Preis inkl. MwSt.	bestellte Menge
Schwarzerle	80/120	1,028 €	
Stieleiche	50/80	1,119 €	
Traubeneiche	50/80	1,119 €	
Hainbuche	50/80	1,119 €	
Bergahorn	80/120	1,322 €	
Rotbuche	50/80	1,119 €	
Wildkirsche	80/120	1,390 €	
Fichte	25/50	0,610 €	
Fichte	40+	0,666 €	
Tanne	20/40	1,130 €	
Lärche	30/60	0,780 €	
Kiefer	25/50	0,599 €	
Douglasie	25/50	0,938 €	
Douglasie	30/60	1,017 €	
Blaufichte	25/50	0,893 €	
Nordmannstanne	15/30	1,017 €	

Schutzsäule	Preis/Stück inkl. MwSt.	bestellte Menge
Gitternetzsäule 1,2 m	2,00 €	

Bitte gewünschtes **Auslieferungslager** ankreuzen:

Bezirksbauernkammer in **Mold** (Parkplatz)	**31. März 2021**	**9.30 Uhr**	☐
Irnfritz-Ort	**31. März 2021**	**11.00 Uhr**	☐
Parkplatz Naturpark **Geras**	**1. April 2021**	**9.30 Uhr**	☐

_____

Unterschrift

Hauszustellung (ab 1.000 Stk.): ☐ ja ☐ nein

Kostenlose Hauszustellungen (ab ca. 1000 Stück) können terminmäßig individuell vereinbart werden.

Um Zusendung der Bestellung an die Bezirksbauernkammer Horn bis spätestens 12. März 2021 wird gebeten (Fax 05 0259 40799 oder office@horn.lk-noe.at).